

C. Ziff. 13 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 13. Die Errichtung von Garagen außerhalb der Baugrenzen wird gem. § 23 BauNVO untersagt.
- 13 a. Die Errichtung sonstiger Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO an nur jeweils einer seitlichen Grundstücksgrenze wird zugelassen.
- 13 b. Das Nebengebäude ist in einem Abstand von 3 m zur rückwärtigen Grenze zu errichten.
- 13 c. Das Nebengebäude ist mit Satteldach (DN 25 - 30 °) auszuführen und mit Ziegeln einzudecken.
- 13 d. Traufhöhe max. 2,80 m, Giebel an seith. Grenze.
- 13 e. Das Nebengebäude ist in massivbauweise auszuführen. Eine Holzverbretterung (Lattung) usw. des Giebels, der nicht an der Grenze liegt, ist zulässig.
- 13 f. Überbaubare Fläche max. 20 m²

D. Legende

- 1. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.7.1980 beschlossen, den Bebauungsplan "Heidelbeerweg" so zu ändern, daß künftig Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Die Überarbeitung erfolgt durch die Gemeindekanzlei im normalen Änderungsverfahren.

Burkardroth, den 22.7.1980

1. Bürgermeister



2. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß vom 22.7.1980 gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Die Auslegung der Änderung zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung erfolgte in der Zeit vom 11.8.1980 bis 11.9.1980 Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte in der Ortsschelle.

Burkardroth, den 22.7.1980

M. Hunk

1. Bürgermeister

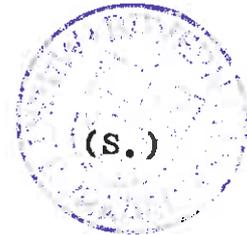


3. Mit Beschluß vom 7.10.1980 wurde die Änderung gem. § 10 BBauG zur Satzung erhoben.

Burkardroth, den 13.10.1980

M. Hunk

1. Bürgermeister



4. Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 31.10.1980 Nr. 400 - 610 die Satzungsänderung gem. § 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 3 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörde vom 23.10.1968 (GVBl S. 327) i.d. Fassung der Verordnung vom 04.07.1978 (GVBl S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, den 05.11.1980
I. A.

Fleischer
Oberregierungsrat

[Handwritten signature]



Zürcher Extranutz

21. 11. 1980

5. Der Markt Burkardroth hat die Genehmigung am
in der Ortsschelle ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BBauG) und
darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu
jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei aufliegt. Auf die
Geltendmachung von Verletzungs- oder Verfahrensvorschriften
innerhalb eines Jahres wurde hingewiesen (§ 155 a Abs. 1, 3 u. 4
BBauG).

24. 11. 1980

Burkardroth, den

R. Hüb

1. Bürgermeister

